

Liebe Wassersportler*innen!

Das 215 Hektar große Naturschutzgebiet „Schwansener See“ ist ein typisches Beispiel für eine Ausgleichsküste. Dabei hat ein von Norden her langsam wachsender Nehrungshaken eine Meeresbucht von der freien Ostsee abgetrennt. Über Jahrhunderte ist so eine vielfältige Küstenlandschaft mit einem Strandsee, Brackwasserröhrichten, Salzwiesen und vermoorten Senken entstanden.

Die große Vielfalt an Lebensräumen ist Grundlage einer mit über 100 Arten bemerkenswert hohen Anzahl an Brutvogelarten. Hinzu kommen etwa 30 Zugvogelarten, die das Gebiet als Rast- und Ruheplatz nutzen oder hier überwintern.



Zwergseeschwalbe und Gelege



Sandregenpfeifer und Gelege

Wie die erwachsenen Tiere sind auch die Gelege von Zwergseeschwalbe und Sandregenpfeifer am Geröllstrand zwischen den Steinen durch ihre Färbung und Größe hervorragend getarnt und können leicht übersehen werden. Beim Betreten geschützter Bereiche durch Spaziergänger wie auch durch freilaufende Hunde werden unweigerlich die brütenden Vögel aufgeschreckt und häufig die Gelege zerstört.

Dieses Faltblatt wird im Rahmen des Besucherinformationssystems (BIS) für Naturschutzgebiete und NATURA 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) herausgegeben. Dieses und weitere Faltblätter des BIS können kostenlos beim LLUR bestellt werden:

- Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel.: 04347/704-230
E-Mail: broschueren@llur.landsh.de
- Unter www.umweltdaten.landsh.de/bestell/publnatsch.html können die Faltblätter ebenfalls angefordert oder auch als digitale Version aufgerufen werden. (QR-Code oben)



Finanzierung
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Durchführung
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Mit Unterstützung durch
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
E-Mail: umwelt@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de



Gebietsbetreuung
NABU Schleswig-Holstein e.V.
Färberstraße 51, 24534 Neumünster
E-Mail: info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de



Die Stiftung Naturschutz arbeitet mit ihrem Flächenerwerb, ihren Maßnahmen und ihrem Management daran, die Naturschutzziele in diesem Gebiet zu verwirklichen. (Infos siehe www.stiftungsland.de)



Dieses Gebiet ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.
www.natura2000.schleswig-holstein.de

Redaktion, Grafik und Herstellung
Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH
Kolberger Straße 25, 24589 Nortorf
Tel: 04392/69271, www.buero-mordhorst.de

Fotos Grell (Titelbild: Blick über die Ostseeküste am Naturschutzgebiet „Schwansener See“), Winkler (1-4), Hecker (5,8), Behr (6,7)



Befahrensverbot und Sperrzone im Naturschutzgebiet „Schwansener See“



einzigartig

in Schleswig-Holstein

NATURA 2000 – Lebensräume erhalten und entwickeln

Wildlebende Tiere brauchen Abstand!

Nahezu alle wildlebenden Tierarten halten zu möglichen Bedrohungen einen Sicherheitsabstand. Wird dieser unterschritten, ergreifen sie die Flucht. Die teils angeborene, teils durch Erfahrungen erlernte Fluchtdistanz ist je nach Tierart unterschiedlich weit. Jede Flucht bedeutet einen hohen Kräfteinsatz. Die verbrauchte Energie müssen sich die Tiere später wieder anfressen, was ihr Überleben in nahrungsarmen Jahreszeiten oder Gebieten erschweren kann.

An der Küste brütende, rastende, mausernde oder nach Nahrung suchende Vögel werden außer von ihren natürlichen Feinden in hohem Maße auch durch menschliche Aktivitäten beunruhigt. Dies kann durch Freizeitaktivitäten an Land geschehen, wie zum Beispiel durch Spaziergänger mit freilaufenden Hunden, durch Kinder, die am Strand Drachen steigen lassen, durch Angler oder Radfahrer. Aber auch wasserseitig können Störungen auftreten, wie zum Beispiel durch Fischer- oder Sportboote, Wind- oder Kitesurfer.

Schon bei größerer Entfernung sind die Vögel alarmiert und beobachten die vermeintlichen Feinde. Beim Näherkommen steigt ihre Anspannung. Wird die Fluchtdistanz unterschritten, fliegen die Vögel schließlich auf und bringen sich in Sicherheit. Dabei steigt die Scheuchwirkung verschiedenartiger Störquellen mit deren Sichtbarkeit, Geschwindigkeit und Geräuschentwicklung.

Je nach Dauer der Störung bleiben die Vögel dem Gebiet für unterschiedlich lange Zeit fern. Schlimmstenfalls verlassen sie das Gebiet und kehren nicht wieder zurück. Bereits ein einmaliges Ereignis kann bei den Vögeln Stress, Energieverlust und eine starke Schwächung verursachen.

Vielfältige Vogelwelt

Im Frühjahr brüten Zwergseeschwalben und Sandregenpfeifer am Strand und auf dem flachen Strandwall. Beide Arten sind zur Brut und Aufzucht ihrer Jungen auf naturnahe, ungestörte Strandabschnitte angewiesen. Für beide Arten ist das Gebiet ein wichtiger Brutplatz an der Ostseeküste Schleswig-Holsteins.

Im Röhricht des Strandsees nisten Haubentaucher, Graugans sowie Teich- und Schilfrohrsänger. Die feuchten Grünlandbereiche werden von Kiebitz und Rotschenkel besiedelt.

Im Herbst und im Frühjahr sucht eine große Zahl an durchziehenden Wasser- und Watvögeln, wie z. B. Pfeifenten und Graugänse, das Gebiet auf, um hier zu rasten und nach Nahrung zu suchen. Der Strandsee dient insbesondere Berg- und Reiherenten als Schlafplatz. Hunderte



Bergente



Reiherente



Eiderente



Eisente

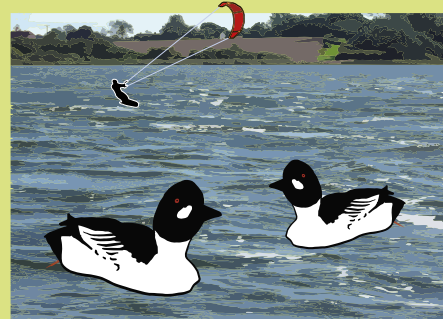
dieser Tauchenten ruhen tagsüber auf dem See und fliegen nachts zur Nahrungssuche auf die Ostsee.

Der Flachwasserbereich der Ostsee ist fast ganzjährig Rast- und Ruhegebiet für Eiderenten sowie Überwinterungsgebiet für Eis- und Trauerenten.

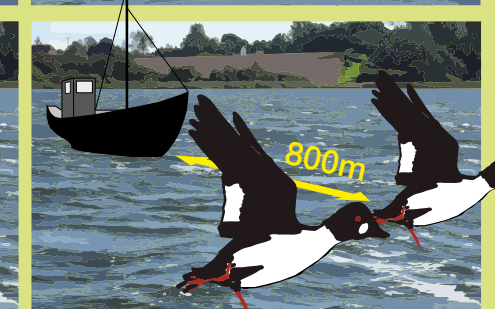
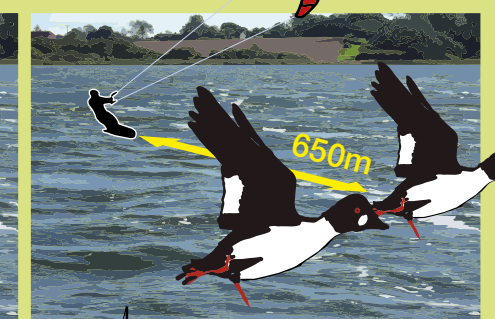
Die Fluchtdistanz von Schellenten hängt von der Art der Störung ab. Fußgänger können sich manchmal bis auf 45 Meter annähern, bevor die Tiere fliehen. Bei sich nähernden Segelbooten bringen sich die Schellenten bei einer Entfernung von 300-400 Metern in Sicherheit. Motorboote oder Kitesurfer dagegen treiben Schellenten unter Umständen schon bei einer Entfernung von 650-1000 Metern in die Flucht.



Schellenten schwimmen ruhig im Flachwasser und sind mit der Nahrungsaufnahme beschäftigt. Dabei überwachen sie gleichzeitig ihre Umgebung.



Sobald ein potentieller Feind ihre Alarm- bzw. Wachsamkeitsdistanz unterschreitet, unterbrechen sie die Nahrungsaufnahme und sichern mit größter Aufmerksamkeit.



Wird bei weiterer Annäherung des Feindes ihre Fluchtdistanz unterschritten, fliegen sie auf und verlassen den Nahrungs- oder Rastplatz.

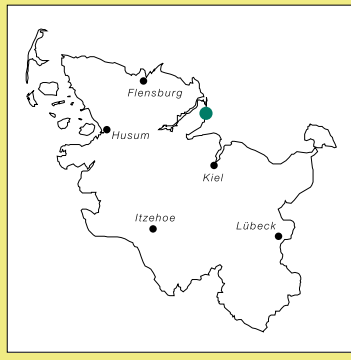
Oktober 2020 - Internetversion - 58-126



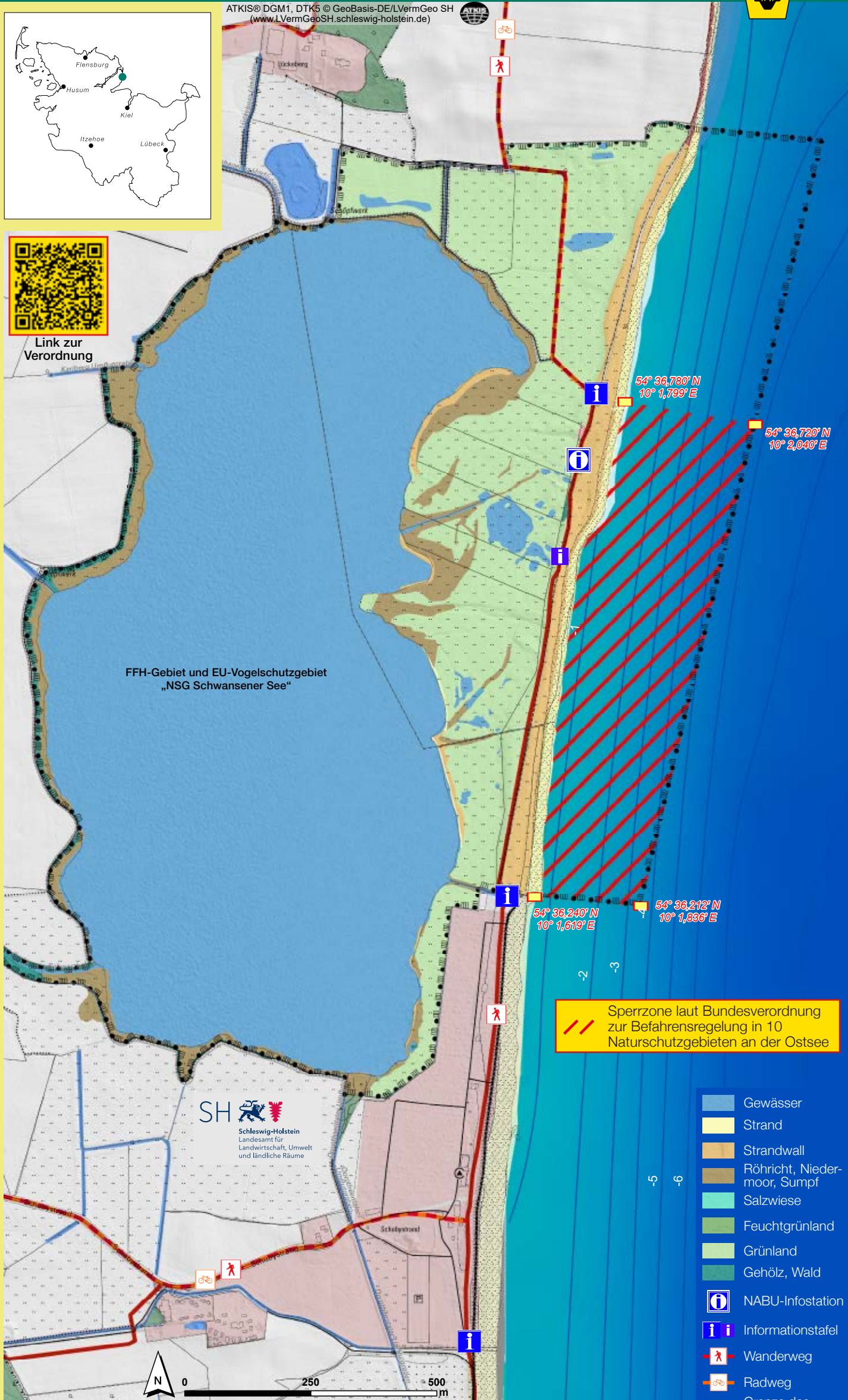
Der Bundesverkehrsminister hat zum 1. Oktober 2016 eine Verordnung zur Befahrensregelung in 10 Naturschutzgebieten an der Ostsee erlassen. Für das Naturschutzgebiet „Schwansener See“ gilt danach:

- Das Befahren der in der Karte rot schraffierten Sperrzone mit Wasserfahrzeugen aller Art ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September untersagt.
- In das Verbot sind ausdrücklich maschinen- und windgetriebene Wasserfahrzeuge wie Motorboote, Segelboote, Wind- und Kitesurfer einbezogen!
- Vom Verbot ausgenommen sind nur die Erwerbsfischerei sowie ausschließlich muskelbetriebene Wasserfahrzeuge wie Kajaks oder Ruder-/Paddelboote!

Wer gegen diese Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € belegt werden.



Link zur Verordnung



Rückzugsraum für Küstenvögel

An der Ostseeküste sind die Naturschutzgebiete an vielen Küstenabschnitten die einzigen Bereiche, in denen seltene und geschützte Küstenvogelarten heute noch vorkommen. Dem Naturschutzgebiet „Schwansener See“ kommt hierbei eine internationale Bedeutung für den Vogelschutz zu. Als FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet ist es Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Große Teile des Gebietes bedürfen darüber hinaus eines besonderen Schutzes gegenüber land- und wasserseitigen Störungen.

Wassersportler*innen sind fair zur Natur!

Die Ostsee bietet allen Wassersportler*innen abwechslungsreiche Reviere zur Ausübung ihres faszinierenden Sports, der hier heute und auch in Zukunft seinen Platz hat. Die Befahrensregelungen schränken den Gemeingebrauch nur auf 0,29% der schleswig-holsteinischen Ostsee-Küstengewässer ein.

Das Meer ist aber auch angestammter, natürlicher Lebensraum vieler seltener und bedrohter Küsten- und Meeresvögel, die hier nach Nahrung suchen, rasten, mausern oder überwintern. Wassersportler*innen tragen daher eine entsprechende Mitverantwortung, die zum Schutz der Tiere ausgewiesenen Gebiete als Teil des europäischen Naturerbes dauerhaft zu bewahren. Dieser werden sie durch umsichtiges und faires Verhalten, Beachtung der „10 Goldenen Regeln des Wassersports“ (QR-Code rechts) und Respektieren der Befahrensverbote gerecht.



Eine intakte Umwelt ist wesentliche Voraussetzung für eine attraktive, gesunde Sportausübung und Freizeitgestaltung! Die Sportorganisationen fördern durch Ausbildung, Schulung und Information daher seit Jahren das Wissen ihrer Mitglieder im sorgsamem Umgang mit Natur und Umwelt. Über die verordneten Befahrensregelungen hinaus leistet der organisierte Sport durch vertragliche Regelungen mit dem behördlichen Naturschutz einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes und sichert zugleich die zukünftige sportliche Nutzung des Gebietes. Umweltgerechtes Verhalten sollte für alle Sportler*innen selbstverständlich sein!

Umweltgerechtes Verhalten sollte für alle Sportler*innen selbstverständlich sein!



Nach dem Grundgesetz sind sowohl Nord- und Ostsee als auch verkehrlich bedeutende Wasserstraßen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Diese darf nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) jedermann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit Wasserfahrzeugen befahren. Der „Gemeingebrauch“ kann jedoch durch Rechtsverordnungen geregelt, beschränkt oder untersagt werden (§ 5 Satz 3 WaStrG).

Um die unterschiedlichen Aktivitäten und Interessen der einzelnen Nutzer der Bundeswasserstraßen sowohl untereinander als auch in Bezug auf die Anforderungen zum Schutz von Natur und Umwelt in Einklang zu bringen, ist ein gegenseitiges Verständnis unabdingbar. Insbesondere im Bereich der Freizeitschifffahrt werden seitens des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden

(Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) besondere Verhaltensweisen und Kenntnisse zu einer Vielzahl von Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen verlangt.

Das Befahren von zehn ausgewählten Naturschutzgebieten an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste mit Wasserfahrzeugen ist seit dem 1. Oktober 2016 durch die „Verordnung über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten im Bereich der Ostsee (Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – OstseeSHNSGBefV)“, veröffentlicht am 30. September 2016 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 46, neu geregelt.